

# **Bootsstege-Regelung**

Gültig ab 2017

1. Der Fischereiverein Eppan besitzt am großen Montiggler See zwei Bootsstege, für welche seinerzeit bei der Gemeindeverwaltung um eine Baulizenz zum Zwecke der Schaffung von Anlegeplätzen für Fischerboote angesucht wurde. Das Ansuchen wurde ausschließlich zu diesem Zweck auch genehmigt.
2. Die zur Verfügung stehenden Anlegeplätze werden den Gesuchstellern vom Vereinsvorstand zugewiesen. Ansuchen um einen Anlegeplatz sind deshalb an den Vorstand zu richten und werden chronologisch behandelt. Der Gesuchsteller hat ab der Zuweisung eines Anlegeplatzes 30 Tage Zeit, eine Bootsgemeinschaft zu bilden.
3. Unter „Bootsgemeinschaft“ versteht man eine Gruppe von mindestens drei Vereinsmitgliedern (in begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand anderweitig entscheiden), welche zusammen, mit gleichen Rechten und Pflichten, unabhängig vom Eigentum, ein Boot verwalten und zum Angeln benutzen.
4. Jede Bootsgemeinschaft muss dafür Sorge tragen, dass Boot und Anlegeplatz sauber und in Ordnung gehalten werden. Die Namen der Mitglieder einer Bootsgemeinschaft müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Außerdem ist jede Veränderung innerhalb einer Bootsgemeinschaft dem Vorstand binnen 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Sollte sich die Mitgliederzahl einer Bootsgemeinschaft auf weniger als drei reduzieren, muss innerhalb von 6 Monaten ab der Mitteilung der Veränderung mindestens wieder ein Mitglied aufgenommen und der Vorstand davon schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
5. Für Verwaltung und Instandhaltung der Bootsstege kann der Vorstand je ein Komitee ernennen. Dieses kann Eigeninitiativen ergreifen, welche die Struktur der Bootsstege nicht wesentlich verändern. Die Auflösung eines Komitees kann, nach Anhörung der Betroffenen, vom Vorstand mehrheitlich beschlossen werden, ebenso die Auswechslung einzelner Komiteemitglieder.
6. Falls kein Stegkomitee ernannt wird, kümmert sich der Vorstand selbst um die Instandhaltung der Bootsstege. Die anfallenden Spesen für notwendige Reparaturen werden vom Verein getragen, müssen diesem jedoch bei entsprechender Aufforderung von den Anlegern rückerstattet werden. Zu diesem Zweck wird üblicherweise bei der Ausgabe der Fischwasser-Jahreskarten ein vom Vorstand festgelegter Betrag als Anlegegebühr eingehoben. Sollte eine Bootsgemeinschaft den geforderten Betrag nicht termingerecht entrichten, kann der Vorstand den Entzug des Anlegeplatzes beschließen.
7. Die Boote müssen bis zum 31. Mai jeden Jahres am Anlegeplatz sein. Ansonsten muss ein triftiger Grund vorliegen, welcher dem Vorstand innerhalb dieses Termins schriftlich mitgeteilt werden muss. Anderenfalls kann der Vorstand den Entzug des Anlegeplatzes beschließen und denselben unmittelbar einer anderen Bootsgemeinschaft zuweisen.
8. Wenn ein Boot über einen längeren Zeitraum hinweg verwahrlost ist oder unter Wasser liegt, kann der Vorstand der betreffenden Bootsgemeinschaft nach einmaliger Ermahnung und nach 30 Tagen von deren Nichtbeachtung den Anlegeplatz entziehen und einer anderen Bootsgemeinschaft zuweisen.
9. Falls einer Bootsgemeinschaft der Anlegeplatz entzogen wird, darf diese frühestens nach 6 Monaten um Neuweisung ansuchen. Auch in diesem Falle wird das Ansuchen chronologisch behandelt.
10. Die Abmessungen des Bootes müssen, auch bei einer Auswechslung oder Neuanschaffung desselben, dem zugewiesenen Anlegeplatz entsprechen.
11. Das Betreten der Bootsstege ist ausschließlich Mitgliedern sowie Fischern, welche sich von einem Mitglied ein Boot geliehen haben, gestattet. Diese können andere Personen, auch Nichtmitglieder, zur Begleitung bei einem Fischgang einladen und mitnehmen. Die Benutzung der Bootsstege, der Fischerboote und speziell der Vereinsboote erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der Fischereiverein Eppan haftet für keinerlei Schäden jeglicher Art.
12. Die Nutzung der Boote, der Bootsstege und der dem Verein zugewiesenen Parkplätze ist ausschließlich zur Ausübung der Fischerei und direkt damit verbundenen Tätigkeiten erlaubt, und nur zu diesem Zweck dürfen Boote auch an andere Fischer verliehen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift erfolgt eine einmalige Verwarnung durch den Vorstand, deren Nichtbeachtung den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge hat. Der Betroffene muss dann innerhalb von 10 Tagen dem Präsidenten den Schlüssel für den Bootssteg aushändigen.
13. Die private Nutzung der Bootsstege außerhalb der Ausübung der Fischerei ist nicht gestattet. Die Ausübung der Fischerei von den Bootsstegen aus ist nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dadurch das Betreten derselben, bzw. deren Nutzung durch andere Vereinsmitglieder, nicht behindert wird.
14. Die Bootsstege, inklusiv Geländer und Tische, müssen auch nachts frei von Liegen, Angelgeräten und Rutenhalter (Rod-Pod's und ähnliches) bleiben.
15. Die Entfernung zwischen Angelplatz (Ufer, Boot oder Bootssteg) und ausgebrachtem Köder darf 30 bis 40 m nicht überschreiten. Die Methode, mit welcher der Köder an seinen Standort gebracht wird, ist dabei unerheblich.
16. Jeglicher Verstoß gegen diese Bootsstegeregelung kann nach einmaliger Verwarnung und deren Nichtbeachtung den Verlust der Mitgliedschaft laut Art. 5 der Vereinsstatuten nach sich ziehen.
17. Bei jeglicher, die Bootsstege oder diese Regelung betreffenden Streitigkeit, entscheidet alleine der Vorstand nach vorheriger Anhörung der betroffenen Personen.